

# Intelligenz-Blatt

für die Oberamts-Bezirke  
Magold, Freudenstadt und Horb.

Im Verlag der Wischer'schen Buchdruckerei.

Nro. 48. Freitag den 17. Juni 1831.

Verfügungen der Königl. Bezirks-  
Behörden.

Oberamtsgericht Calw.

Calw. [Warnung vor einem Betrüger.] Der Schmid Balthes Kober von Stamheim, hiesigen Oberamts, ist wegen unter erschwerenden Umständen verübter Beziehungsweise versuchter kleiner Betrügereien, deren er für überführt anzunehmen, zu 30tägiger Polizeihausstrafe verurtheilt worden.

Auf Befehl des Kriminal-Senates des K. Gerichtshofes in Tübingen wird nun das Publikum vor diesem Menschen öffentlich gewarnt mit dem Anbange, daß er seine Betrügereien hauptsächlich durch das Vorgeben, gestohlene Gegenstände wieder herbeischaffen zu können, zu verüben gewohnt sey.

Den 14. Juni 1831.

Oberamtsrichter

Finckh.

Oberschwandorf, Oberamts  
Magold. [Harzwald-Verleihung.] Die

Gemeinde Oberschwandorf ist gesonnen, ihren Harzwald, sogenannten Merzenhaldenwald, zu verleihen, und ist zu dieser Verhandlung

Mittwoch der 29. d. Monats bestimmt.

Die näheren Bedingungen werden vor der Verhandlung eröffnet werden. Die Liebhaber werden nun mit dem Bemerken eingeladen, sich an obigem Tage

Morgens 9 Uhr auf dem hiesigen Rathhause einzufinden. Die Herren Orts-Vorsteher bittet man, dieß ihren Untergebenen zu eröffnen.

Am 15. Juni 1831.

Gemeinderath

Aus Auftrag

Schultheiß Walz.

Außeramtliche Gegenstände.

Magold. [Verlorenes.] Vor 10 Tagen ist von Unterschwandorf aus Magold zu, auf der Fahrstraße am Schaafhause vorbei, ungefähr bis auf die Ebene herauf, und von dort

an durch den Wald „Lemberg“ bis nach Iselshausen ein noch ganz guter Regenschirm von braunem Zeug mit gefarbter Streif-Einfassung und schwarzen hölzernen Ausspan-Stäben, so wie auch eine schwarze tuchene Kappe, hellblau ausgefüttert, verloren gegangen. Der redliche Finder wird gebeten, solches gegen angemessene Belohnung abzugeben bei

Den 16. Juni 1831.

der Redaktion  
des Intelligenz-Blattes.

Halterbach. [Choral-Bücher feil.]

Christmanns und das Knechtische Choral-Buch, welche sich noch in ganz gutem Zustand befinden, sind um billigen Preis zu haben bei  
Lutz, Provisor.

Nagold. [Lehrlings-Gesuch.]  
In eine frequente Ellen-, Spezerei- und Eisen-Handlung in einer Oberamtsstadt wird ein Lehrling von rechtschaffenen Eltern unter billigen Bedingungen aufgenommen. Das Nähere ist zu erfragen bei der Redaktion.

Fünfkronen, Oberamts Nagold. [Geld auszuleihen.] Bei Unterzeichnetem liegen gesetzliche Versicherung 100 fl. Pflugschaftsgeld zum Ausleihen parat.

Den 10. Juni 1831.

Johann Georg Schaible.

Ettmannsweiler. [Geld Anerbieten.] Es liegen bei dem Unterzeichneten 330 fl. Pflugschaftsgeld gegen

gerichtliche Versicherung zum Ausleihen parat.

Michael Waidelich,  
Bauer.

Wöchentliche Frucht-, Fleisch- und  
Brod-Preise.

in Freudenstadt,

den 11. Juni 1831.

Kernen 1	Schfl.	14fl. 40kr.	14fl. 24kr.	15fl. 4kr.
Roggen 1	—	9fl. 56kr.	—fl. —kr.	—
Gersten 1	—	7fl. 28kr.	—fl. —kr.	—
Haber 1	—	4fl. 18kr.	4fl. —kr.	3fl. 48kr.

Fleisch-Preise.

Ochsenfleisch	1 Pfund	7kr.
Schweinefleisch mit Speck	1	8kr.
— ohne	1	7kr.
Kalbfeisch	1	4kr.

Brod-Taxe.

Weißes Brod	4 Pfund	14kr.
Mittel Brod	4	13kr.
Roggenbrod	4	12kr.
1 Kreuzerweck schwer	6 Loib 2 Quentle.	

Leben und Tod in den Händen  
der Landjäger.

In No. 160 des Hochwächters kam die Erzählung eines höchst traurigen Vorfalles, daß nämlich eine arbeitscheue, feile Dirne, die sich der Liederlichkeit und des Bagirens verdächtig und schuldig gemacht hatte, von Marbach aus einem Landjäger zum Transporte in ihre Heimath übergeben, von diesem aber, weil sie ihm entspringen wollte, niedergeschossen wurde, nachdem er zuvor zweimal „Halt, oder ich gebe Feuer,“ ihr zugerufen hatte; daß der Landjäger sofort den Leichnam selbst zum erstgenannten Oberamte zurückbegleitete, und hier behauptete, nach den §§. 48 und 49 seiner Instruktion zu der erwähnten blutigen That berechtigt gewesen zu seyn. Jener Artikel schließt sodann mit einer Betrachtung, die auf die Wahrchein-



lichkeit, die Dirne habe sich ertränken wollen, gegründet ist, und von da aus den Landjäger, oder den Mangel einer Modifikation seiner Vorschrift angreift. Wir wollen von jener Wahrscheinlichkeit hier nun ganz abstrahiren, und die fraglichen Stellen seiner Vorschrift, abgesehen von jener Modifikation, ganz an und für sich betrachten. Diese Stellen der Dienst-Instruktion für das K. Landjägerscorps, welche von den Ministerien des Innern und des Kriegs am 5. Juni 1825 erlassen worden sind, lauten wortgetreu also:

§. 48. Ohne ausdrücklichen Befehl der Civil-Behörden dürfen die Landjäger nur in solchen Fällen von ihren Waffen Gebrauch machen: 1) Wenn während einer Diensthandlung Gewalt oder Thätlichkeit gegen sie selbst verübt wird, und der Widerstand von der Art ist, daß er nur mit Gewalt der Waffen überwunden werden kann; 2) wenn sie auf keine andere Weise ihren Posten zu behaupten, oder Personen und Sachen, für die sie verantwortlich sind, zu sichern vermögen; 3) wenn ein demselben zum Transport übergebener oder auf der That betretener Verbrecher, oder eine andere von ihnen festgehaltene Person die Flucht ergreifen hat. §. 49. Ehe jedoch zu diesen äußersten Mittel geschritten wird, hat der Landjäger zuvor noch eine letzte Warnung zu versuchen. Diese geschieht in beiden ersten Fällen unter dem Ausrufe „im Namen des Königs“, im dritten Falle aber dadurch, daß dem Fliehenden wenigstens einmal „Halt“ zugerufen wird.

Wir können nunmehr mit vollem Rechte annehmen, daß der Landjäger in dem in Frage stehenden Falle die Schranken seiner Instruktion nicht übertreten hat, und daß er wegen dieser That nicht zur Verantwortung gezogen wird. — Es treten uns aber hier zwei wichtigere, schaudervolle Wahrheiten entgegen. Einmal, daß eine im Wege der Verordnung, nicht

der Gesetzgebung erlassene Instruktion den Polizeibedienten das Recht einräumt, denjenigen ihnen zum Transporte übergebenen Personen, welche ihnen entfliehen wollen, das Leben zu nehmen; und zweitens, daß eben diese Landjäger, also die Partie selbst, ohne daß Urtheil und Recht vorangegangen, den Blutbefehl dictirt und vollzieht. — Zwar haben wir in unsern Zeiten, der hochgepriesenen Bildung und Humanität zur Schande, uns noch nicht von allen Barbareien der vergangenen Jahrhunderte losringen können; noch immer erwartet den Mörder die Todesstrafe; wer aber hätte gedacht, daß in neuern Zeiten nicht Mörder allein diese Strafe leiden, nein, daß alle jene Unglücklichen, die der Polizei in die Hände gefallen, in der Regel eines Vergehens noch nicht überwiesen, und so oft eines Verbrechens kaum verdächtig \*) sind, ihr Leben verwirkt haben, sobald sie dem natürlichen Drange des Menschen nach Freiheit nicht zu widerstehen vermögen! — Welche Gesetzesstelle sanktionirt dieses Verfahren, und wie vereint sich dasselbe mit dem anerkannten Gerichts-Gebrauch, der denjenigen, welcher dem Gefängniß entweicht, nur wenn er dasselbe beschädigt, oder andere Gefangene mitzuführen veranlaßt, nicht aber um der Flucht willen bestraft; wie vereint sich dasselbe mit unserer Verfassung, die im §. 26. der Urkunde dem Würtemberger die so höchst nöthige Beruhigung giebt: „Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen, und anders als in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und in den gesetzlichen Formen verhaftet und bestraft werden — ?? — !! — Das heiligste Recht, das theuerste Eigenthum des Menschen, das die erwähnte Stelle der Verfassung

\*) Wir erinnern nur an die Handwerksbursche, die, wenn sie ihr Wanderbuch verloren haben, von den Gensd'armen transportirt werden.

dem Würtemberger verbürgte, das Leben ist sonach im Wege der Verordnung den niederen Dienern der Polizei zur Verfügung gestellt. Ihrem Ermessen, ihrer Willkür steht es anheim, den Entfliehenden, nur des Entfliehens wegen, niederzuschießen. Kein Richter hat über den Unglücklichen den Stab gebrochen, nicht nach dem Gesetze wurde er gerichtet; man hört ihn nicht; es ist ihm versagt, sich zu vertheidigen; er leidet eine ungesetzhliche, un-menschliche Strafe, ohne ein Verbrechen begangen, und oft vielleicht, ohne die Schärfe dieses militärischen Verfahrens vorher gekannt zu haben.

Wir schließen, und überlassen diesen reichen Stoff ferneren eigenen Betrachtungen der Leser; die Hoffnung aber vermögen wir nicht zu unterdrücken, daß die erwähnte Instruktion wieder auf dem Wege der Verordnung aufgehoben, und das heiligste Recht des Menschen nicht ferner also gefährdet werden wird.

### Wie gefällt euch das?

Die Köchin eines noch ledigen evangelischen Landgeistlichen, kam an einem gewissen Morgen in das Schlafzimmer desselben und fragte ihn: ob er lieber Thee oder Caffee zum Frühstück wolle? Er gab ihr folgende Antwort:

*Te quidem vellem, sed quia pastor sum, cave!*

(Dich hätte ich zwar gerne; weil ich aber ein Pastor bin, darum nimm dich in Acht!)

Die Köchin merkte sich das letzte Wort und brachte nach kurzer Zeit den verlangten Caffee.

Unter verschiedenen Sorten von Taback, welche ausserhalb am Fenster eines Landkrämers standen, befand sich ein Paket, worauf geschrieben stand: Von dem allerbesten Rauchtoback. Ein vorübergehender starker Raucher nahm das

wahr, ging hinein und kaufte sich ein Paket von dieser Sorte. Beim Weggehen stopfte er sogleich seine Pfeife und dämpfte drauf los. Aber wie wunderte er sich, als er diesen, so sehr gepriesenen Taback, über alle Massen schlecht fand. Zornig gieng er wieder zum Krämer zurück, und erzählte ihm den Betrug. Dieser aber erwiederte ihm, mit lachender Stimme: mein Freund! wissen Sie nicht, daß Eingenlob stinkt. Der Käufer war zufrieden und gieng weiter.

Ein Hof-Kaplan, der nicht viel Hirn im Kopf hatte, mußte täglich für den König und den ganzen Hofstaat die Litanei beten, und unter anderm auch diese Worte sprechen:

*Ut deus regem, famulum suum protegat.* (Damit Gott den König seinen Diener bewahren wolle.) Einer der Hofbedienten kratzte absichtlich in dem Worte *famulum* die ersten zwei Buchstaben *f* und *a* aus. Als nun der Kaplan Abends die Litanei wiederum betete, las er: *Ut deus regem nulum suum protegat.* (Damit Gott, den König seinen Esel bewahren wolle.) Dieses verursachte bei allen Anwesenden ein großes Gelächter, und der arme Kaplan bemerkte doch den Fehler nicht.

Wie gefällt euch das?

1831

### M o n d g a n g.

Ich sehe deinen lichten Strahl,  
O Mond, so sanft und rein;  
Und du blickst in mein Herz voll Dual,  
Wir beide sind allein.

Du hast kein Liebchen, armer Mann,  
Und findest nimmer Ruh,  
Vom Liebchen fern wahl' ich die Bahn  
Einsam durch die Nacht, wie Du!

Nur eines trennt uns, lieber Mond,  
Das preßt mein Herz so sehr:  
Du bist's Jahrtausende gewohnt —  
Mir fällt es gar zu schwer.